
TOP 6:

Viertes Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

Drucksache: 686/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes sollen folgende Richtlinien der EU-Kommission in nationales Recht umgesetzt werden:

- Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der Registrierung von Versorgern und der Eintragung von Sorten sowie des gemeinsamen Sortenverzeichnisses (ABl. L 298 vom 16.10.2014, S. 16)

Mit dieser Richtlinie hat die EU-Kommission u.a. Regelungen für ein Sortenverzeichnis mit Sorten von Obstarten zur Fruchterzeugung getroffen. In dieses Verzeichnis sollen die Mitgliedstaaten die bei ihnen zum Inverkehrbringen mit amtlicher Beschreibung zugelassenen, nach dem nationalen Sortenschutzrecht oder nach dem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht geschützten sowie die bereits vor dem 30. September 2012 mit amtlich anerkannter Beschreibung in Verkehr gebrachten Sorten aufnehmen. Dies erfordert eine Anpassung bzw. Novellierung der Regelungen des Saatgutverkehrsgesetzes, welche das Inverkehrbringen und die amtliche Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Obstsorten betreffen. Zudem soll eine sogenannte Gesamtliste der Obstsorten geschaffen werden, in welcher auch die für das nach der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU einzurichtende nationale Sortenverzeichnis relevanten Sorten aufgenommen werden. Weitere Vorschriften betreffen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU, nach denen die Sorten der nationalen Sortenverzeichnisse zur Eintragung in ein gemeinsames Sortenverzeichnis an die EU-Kommission mitzuteilen sind.

- Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die in deren Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten von Obstpflanzen, der spezifischen Anforderungen an die Versorger und ausführlicher Bestimmungen für die amtliche Prüfung (ABl. L 298 vom 16.10.2014, S. 22)

Diese Richtlinie enthält u.a. Vorschriften hinsichtlich der Übereinstimmung des vermarkteten Vermehrungsmaterials mit der zugehörigen Sortenbeschreibung.

- Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8)

Diese Richtlinie enthält u.a. Bestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen geeigneter Mengen an Vermehrungsmaterial von Obstarten zur Wahrung der genetischen Vielfalt gestatten können. Außerdem können die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Obstsorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung erlauben, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind. Die genannten Regelungen der Richtlinie 2008/90/EG sollen im Interesse der Wahrung der genetischen Vielfalt auch einheimische Erzeuger nutzen können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. In dieser hat er die Bundesregierung gebeten, eine gebührenfreie Nachmeldung von Obstsorten oder deren Sortenbeschreibung bis zum 31. Dezember 2017 zu gewähren. Begründet hat er dies damit, dass es nicht absehbar sei, dass bereits Ende 2016 eine Gesamtliste der Obstsorten einschließlich aller Sortenbeschreibungen vorliegen werde. Das Bundessortenamt sieht bereits ab 1. Januar 2017 Gebühren für die Eintragung der Sortenbeschreibungen für gemeldete Sorten in die Gesamtliste der Obstsorten vor.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 199. Sitzung am 10. November 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/10278 - in unveränderter Fassung angenommen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung ausgeführt, dass der Stellungnahme des Bundesrates nicht entsprochen werden kann, da das bis zum 31. Dezember 2016 umzusetzende EU-Recht die vom Bundesrat erbetene Möglichkeit einer Nachmeldung nicht vorsieht. Obstsorten, deren Eintragung in die Gesamtliste der Obstsorten ab dem 1. Januar beantragt wird, müssen das ab diesem Zeitpunkt geltende Antragsverfahren durchlaufen.

Die Bundesregierung hat jedoch darauf hingewiesen, dass dem Anliegen des Bundesrates im Übrigen bereits anderweitig angemessen Rechnung getragen worden sei. Die Wirtschaftsbeteiligten seien mehrfach, letztmalig durch Schreiben des Bundessortenamtes vom Juni 2016, darüber informiert worden, dass die

Möglichkeit besteht, bis zum Ende des Jahres 2016 alle relevanten Sorten dem Bundessortenamt namentlich zu nennen. Dabei sei es nicht erforderlich, bis zu diesem Zeitpunkt bereits fertige Beschreibungen zu den Sorten mitzuliefern. Die weitere Bearbeitung hinsichtlich der Anerkennung der Beschreibung der benannten Sorte wird vom Bundessortenamt anschließend unentgeltlich vorgenommen. Dafür gebe es dann auch keine zeitliche Begrenzung. Somit sei das in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochene Anliegen sachgerecht gelöst.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

